



Sachbearbeitung	Existenzsicherung		
Datum	15.10.2010		
Geschäftszeichen	Esi-5200		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 10.11.2010	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 24.11.2010	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 429/10

Betreff: Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende
u.a. Antrag der Grüne Fraktion Ulm vom 27.04.2010

Anlagen: Übersicht Organisationsmodelle (Anlage 1)
Absichtserklärung (Anlage 2)
Antrag Grüne Fraktion Ulm (Anlage 3)

Antrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer **gemeinsamen Einrichtung** (gE) zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 44b SGB II zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Agentur für Arbeit Ulm die Umsetzung gE zum 01.01.2012 vorzubereiten.

Sabine Mayer-Dölle

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
<u>C 2,OB,ZS/F</u>	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Noch nicht absehbar

1. Ausgangslage

1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 musste der Gesetzgeber die Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende neu regeln. Im Juli 2010 haben Bundestag und Bundesrat eine Änderung des Grundgesetzes und des SGB II beschlossen. Die Aufgabenerledigung von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde als Mischverwaltung in gemeinsamen Jobcentern als Regelorganisation festgelegt. Die Organisationsform nennt sich gE. Gleichzeitig wurde der Fortbestand der bisherigen 69 Optionskommunen, die sich bereits zum 01.01.2005 für eine alleinige Aufgabenwahrnehmung entschieden, verfassungsrechtlich abgesichert.

Auf Antrag können weitere 41 Kommunen optieren (davon 5 in Baden-Württemberg), d.h. sie werden anstelle der BA als Träger zugelassen. Voraussetzung ist, dass sich die Kommunalparlamente mit einer 2/3-Mehrheit für die Bewerbung entscheiden und der Antrag vom Land positiv beschieden wird. Mit der Zulassung wird die Kommune alleiniger Aufgabenträger des Jobcenters, der die Aufgaben in vollem Umfang eigenverantwortlich wahrzunehmen hat.

Die bisher mögliche und in Ulm praktizierte, getrennte Aufgabenwahrnehmung ist zukünftig nicht mehr erlaubt.

1.2 Gesetzliche Ziele

Am ursprünglichen Ziel der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe hat sich nichts geändert:

- Ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit (armutsfeste Absicherung)
- Schnelle und passgenaue Vermittlung in Arbeit und die Überwindung von Integrationshindernissen
- Effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung

1.3 Ausgangssituation Ulm

Die Stadt hatte sich mit Einführung des SGB II zum 01.01.2005 für eine getrennte Aufgabenwahrnehmung entschieden (GD 174/05). Über den Umsetzungsstand wurde mehrfach berichtet, zuletzt am 22.04.2009 (GD 149/09) im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales. Ulm sprach sich bei der Einführung des SGB II zunächst für eine Arge aus. Nachdem es zu keiner Einigung zwischen Stadt Ulm und Agentur für Arbeit kam, verständigten sich die beiden Partner auf eine getrennte Sachbearbeitung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sieht die von der Stadt Ulm gewählte Organisationsform nicht mehr vor.

Die Stadt Ulm muss sich bis **31.12.2010** zwischen 2 Organisationsformen entscheiden:

- gE
- Optionsmodell

Die Umsetzung der gewählten Organisationsform erfolgt zum 01.01.2012. Das Jahr 2011 dient dazu, dass Stadt und Agentur für Arbeit Ulm die Umsetzung der Organisationsform vorbereiten.

1.4 Zielgruppe

In Ulm beziehen derzeit ca. 3500 Haushalte mit ca. 6600 Personen Leistungen nach dem SGB II. Trotz anziehender Konjunktur und Rückgang der Arbeitssuchenden, hat sich die Zahl bedürftiger Personen im Bereich SGB II nicht reduziert, sondern auf diesem Niveau stabilisiert.

Die Arbeitsmarktlage in der Region Ulm ist gut und gekennzeichnet durch eine steigende Nachfrage nach Fachkräften. Fast die Hälfte der SGB II Leistungsberechtigten sind langzeitarbeitslos, meistens ohne Schulabschluss und Ausbildung. Der Ausländeranteil beträgt 33 %, hier kommen zu den genannten Vermittlungshemmnissen Sprachdefizite hinzu. Der Anteil alleinerziehender Frauen und Männer liegt bei 20 %. Bei 30 % der Bedarfsgemeinschaften leben Kinder unter 15 Jahren im Haushalt.

Die Lebenssituation von Menschen, die auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, wurde im Armutsbericht 2008 (GD 228/08) ausführlich aufgezeigt und die kommunalen Handlungsbedarfe dargestellt. Hervorzuheben ist, dass Armut verbunden mit dem Bezug von Transferleistungen oft über Generationen „vererbt“ wird. Es handelt sich in der Regel nicht ausschließlich um ein finanzielles Problem, sondern ist häufig verbunden mit Bildungsarmut, emotionaler Armut und sonstigen komplexen Problemlagen.

Auf der Grundlage des SGB II haben folgende zusätzlichen Ziele Priorität:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Vermittlung von bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangeboten (Familienbüro).
- Frühe individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern langfristig Transferleistungen beziehen.
- Flankierende Leistungen, z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, sonstige psychosoziale Hilfen, Wohnungssicherung.

2. Darstellung der Alternativen gE/Option

Der Erfolg der Vermittlungstätigkeit, der Überwindung von Vermittlungshemmnissen und die individuelle Förderung besonderer Zielgruppen ist abhängig von

- den Potentialen der Menschen,
- den passgenauen Arbeitsangeboten und
- der Finanzausstattung des Bundes für die Aufgabenumsetzung.

Wenn die Mittel des Bundes für Arbeit und Eingliederungsmaßnahmen weiterhin gekürzt werden, wird eine zielorientierte Arbeit für gE und Option gleichermaßen schwierig sein.

2.1 gE

Hier stimmen die beiden Träger in der Trägerversammlung, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die die vom Bund bereitgestellten Mittel erlauben, das Arbeits- und Integrationsprogramm miteinander ab. Jeder Träger hat Steuerungs- und Ergebnisverantwortung für seinen Zuständigkeitsbereich.

Durch die Gesamtverantwortung der Agentur für Arbeit für die Eingliederung aller arbeitslosen Personen (SGB II und SGB III) gibt es keine Segmentierung in Arbeitslose 1. und 2. Klasse. Die gE hat Zugang zu allen regionalen und überregionalen Stellenangeboten der Bundesagentur und kann Synergien bei der Ausschreibung und Durchführung der Maßnahmen optimal nutzen.

2.2 Option

Hier stellt der Bund den Kommunen für die Vermittlung von Arbeit und Eingliederungsmaßnahmen ein Eingliederungsbudget zur Verfügung. Die Gesamtverantwortung für die Steuerung und Ergebnisse liegt ausschließlich bei der Kommune.

Im Fall der Option wird der Arbeitsmarkt segmentiert.

- für Leistungen nach dem SGB II ist die Kommune zuständig und
- für die nach dem SGB III die Agentur.

Die Kommune muss bei der Option, sämtliche arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die zur Vermittlung erforderlich sind, eigenverantwortlich aufbauen, was bei der Einwohnerzahl von Ulm nicht effizient erscheint. **Ein Zugriff auf den regionalen und überregionalen Stellenmarkt der Agentur für Arbeit besteht nicht.**

3. Bewerten der finanziellen Auswirkungen

3.1 Entwicklung der Transferleistungen

Die AA ist zuständig für die Finanzierung der Regelleistungen und Mehrbedarfe und für die Beiträge zur Sozialversicherung (Rechnungsergebnis 2009- 20,6 Mio €). Die Stadt ist wie bisher zuständig für die Kosten der Unterkunft und die Gewährung einmaliger Beihilfen. Die Bruttoausgaben der Stadt lagen im Jahr 2009 bei 14,5 Mio. € (8,6 Mio. € netto). Bund und Land haben sich am Bruttoaufwand mit 5,1 Mio. beteiligt. Durch Rückforderungen und Kostenerstattungen hat die Stadt weitere 800.000 realisiert.

Bei den Transferleistungen handelt es sich um einen Rechtsanspruch der Bürger der durch Gesetze und Rechtsprechung vorbestimmt ist. Die künftige Trägerform wird sich auf die Entwicklung der Transferleistungen nicht auswirken.

3.2 Entwicklung der Personal- und Sachkosten

Beide Handlungsalternativen werden im laufenden Verwaltungsvollzug günstiger als die bisherige getrennte Aufgabenwahrnehmung (Bundeszubeisung für Verwaltungskosten im Jahr 2009: 4,4 Mio. €; städt. Aufwand bei getrennter Trägerschaft 2009: 1,7 Mio.€). Eine gemeinsame Einrichtung und eine Option kosten bei gleichen Rahmenbedingungen gleich viel.

Es wird unabhängig von der Trägerform ein Gesamtverwaltungskostenbudget gebildet, an dem sich die Stadt nach gesetzlicher Vorgabe mit 12,6 % beteiligen muss.

3.3 Eingliederungsbudget

Eingliederungsleistungen hat jeder Träger im Rahmen seiner Zuständigkeiten unabhängig von der Trägerform zu finanzieren. Die **Stadt** stellt für die **Teilhabe und Integration** Ulmer Bürger sowohl Mittel für eigenes Personal (z.B. Kinderbetreuung, Schuldnerberatung) als auch Zuschüsse an freie Träger der Wohlfahrtspflege (z.B. Suchtberatung) zur Verfügung. Diese Angebote stehen auch den Transferleistungsempfängern zur Verfügung. Da bisher keine gesonderte Statistik geführt wurde, kann der Anteil für SGBII-Empfänger zurzeit nicht gesondert dargestellt werden. Der **Gemeinderat** bleibt auch künftig zuständig für die Bereitstellung der Mittel für flankierende Leistungen.

Der **Bund** stellt die Mittel für die **Eingliederungsleistungen der AA** (Vermittlung und Beschäftigungsförderung) zur Verfügung. Im Jahr 2009 erhielt die AA Ulm ein Eingliederungsbudget von 4,84 Mio. €.

Dieses Eingliederungsbudget wurde im Jahr 2010 bereits reduziert und soll nach den Sparbeschlüssen der Bundesregierung im Jahr 2011 nochmals um 25 % reduziert werden. Die von der Stadt und dem Bund zur Verfügung gestellten Mittel geben unabhängig von der Trägerform den Rahmen für das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des künftigen Jobcenters vor.

Bei einer Option übernimmt die Kommune die Gesamtverantwortung für alle Eingliederungsleistungen, also mittelbar auch die Verantwortung für die Auswirkungen der Kürzungen des Bundeshaushalts.

In einer gemeinsamen Einrichtung bleibt jeder Träger in seinem Verantwortungsbereich in der Steuerungs- und Ergebnisverantwortung.

4. Personal

Bei einer Option muss die Stadt 90 % des bisher von der AA im SGBII-Bereich eingesetzten Personals dauerhaft übernehmen und damit eine langfristige Verpflichtung eingehen. Bei einer gE, weist jeder Träger befristet auf 5 Jahre Personal für die Aufgabenerledigung zu. **Jeder Träger bleibt für sein Personal verantwortlich.**

5. Entscheidung in Ulm

Die Verwaltung schlägt vor, die Aufgaben des Jobcenters künftig gemeinsam mit der Agentur in einer gE wahrzunehmen.

Begründung

Vorrangiges Ziel ist die Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt.

Der Arbeitsmarkt in der Stadt Ulm und den Nachbarkreisen bildet eine Einheit, auch bezüglich der Ausbildungsplätze. Deshalb ist eine enge Zusammenarbeit der kommunalen Träger und der Arbeitsagentur zwingend notwendig. Die enge Kooperation lässt sich in einer gE besser umsetzen, insbesondere bezogen auf die Hauptaufgabe der effizienten, aber auch nachhaltigen Arbeitsvermittlung. Durch den regionalen und überregionalen Zugriff auf arbeitsmarktpolitische

Instrumente des SGB II und SGB III ist gewährleistet, dass hier keine Zwei-Klassenhierarchie entsteht, sondern Durchlässigkeit möglich ist.

Bei der Option liegt die eindeutige Schwachstelle bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten. Außerdem besteht die Gefahr, dass bei weiteren Kürzungen der Bundesmittel, die Stadt den Mangel indirekt mit städtischen Mitteln kompensiert.